

Wasserversorgungs-Genossenschaft Gündisau

Reglement über den Wasserbezug

1. Wasserabgabe und Einrichtungen

Art. 1 Rechtsverhältnis, Bezüger

Die Statuten, dieses Reglement, allfällige Ausführungsvorschriften sowie der Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgungs-Genossenschaft Gündisau und den Wasserbezügern, nachfolgend „Bezüger“ genannt.

1.1 Umfang der Wasserversorgung und der Wasserabgabe

Art. 2 Wasserlieferung

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft gibt an die Mitglieder und Nichtmitglieder Wasser ab.

Die Genossenschaft liefert dem Bezüger aufgrund dieses Reglementes Trink- und Brauchwasser, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben. Die Genossenschaft übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Menge, Temperatur und eines bestimmten Druckes keine Verpflichtung.

Das Auffüllen von privaten und öffentlichen Frei- und Hallenbädern hat in Absprache und im Einvernehmen mit dem Betriebswart zu erfolgen.

Art. 3 Bauwasser

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Die Anmeldung an die Genossenschaft zum Bezug von Bauwasser hat schriftlich durch den Bauherrn zu erfolgen. Der Bauwasserbezug wird vom Gebäudeinhalt der Schätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung berechnet. Der Ansatz ist im Tarif festgelegt.

Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn eine Anzahlung von ca. 90 % zu leisten. Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung und Einschätzung der Bauten.

Wird das Bauwasser über einen bestehenden Wassermesser bezogen, entfällt eine zusätzliche Verrechnung.

1.2 Regelmässigkeit der Wasserabgabe

Art. 4 Regelmässigkeit der Wasserabgabe

Die Genossenschaft liefert das Wasser nach Möglichkeit ununterbrochen und in vollem Umfang, ausgenommen bei Einwirkung höherer Gewalt und unter Vorbehalt der Tarifbestimmungen sowie der nachstehenden Bedingungen.

Art. 5 Einschränkungen

Der Vorstand ist berechtigt, den Bezüglern Einschränkungen aufzuerlegen, so namentlich bei Betriebsstörungen und deren Folgen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, bei niedrigem Grundwasserstand bzw. spärlichem Quellenfluss. Dabei ist auf die allgemeinen Bedürfnisse der Bezüglern Rücksicht zu nehmen.

Das Füllen von Jauchetrögen und Schwimmbädern, das Bespritzen der Gärten, Anlagen, Strassen, Hausplätze usw. ist in Zeiten von Wassermangel untersagt.

Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezüglern vorher angesagt.

Vorkehrungen der Bezüglern

Die Bezüglern haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um Schäden oder Unfälle in ihren Anlagen zu verhüten, die durch Unterbruch in der Wasserzufuhr entstehen können. Die Verschwendung von Wasser ist nicht gestattet.

Schadenersatz

Die Bezüglern haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserlieferung entsteht.

1.3 Anschluss, Art der Wasserabgabe und des Bezuges

Art. 6

Zu jedem Gebäude kann nach Bedarf und auf Kosten des Eigentümers eine Zuleitung erstellt werden, sofern dies technisch möglich ist.

Anschlussgesuche

Gesuche um Anschlüsse an das Leitungsnetz sind dem Vorstand schriftlich und mit den notwendigen Planunterlagen einzureichen.

Art. 7 Anschlussstelle

Die Genossenschaft bestimmt die Anschlussstellen an das Leitungsnetz.

Art. 8 Anschlussverweigerung

Der Vorstand kann den Anschluss verweigern, wenn die Installationen und Apparate

- den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern und den Vorschriften des Hersteller-Werkes nicht entsprechen;
- im Betrieb die Einrichtungen benachbarter Wasserbezügler stören.

Art. 9 Wasserüberleitung

Jede Überleitung von Wasser zum Gebrauch ausserhalb des Grundstücks sowie jede Wasserabgabe an Dritte ist bewilligungspflichtig.

Art. 10 Bassin-Anschluss

Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz der Wasserversorgung bedarf einer speziellen Bewilligung.

Art. 11 Wasser für motorische und andere Zwecke

Die Abgabe von Wasser für motorische Zwecke, für Anlagen oder Apparate mit konstantem oder grossem Wasserverbrauch (Kühl- oder Klima-Anlagen, Waschanstalten, Injektoren usw.) sowie für Industriezwecke bedarf einer speziellen Bewilligung des Vorstandes. Anschlüsse zur Ausnützung des direkten Wasserdruckes (hydraulische Pressen usw.) sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 12 Wiederaufbereitungsanlagen

Zur Einsparung von Trinkwasser ist die Genossenschaft befugt, für Bassins, Kühlanlagen und Industrieabwasser Rückkühl- und Wiederaufbereitungsanlagen zu verlangen.

Der Vorstand kann die Wasserabgabe für Bassins, Kühlanlagen und Industriezwecke einschränken.

Art. 13 Wasser für Tierhaltung

Bezüger, die Wasser für die Tierhaltung verwenden, namentlich in Aquarien, Terrarien, Fischtrögen, Fischzuchtanstalten usw., haben selbst für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere zu sorgen. Die Genossenschaft lehnt jede Haftung für Schäden ab, die an Tieren im Zusammenhang mit der Wasserlieferung entstehen.

1.4 Einstellung der Wasserlieferung

Art. 14 Lieferungseinstellung

Der Vorstand ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser, ausser aus den in diesem Reglement erwähnten Gründen, einzustellen, wenn

- der Bezüger eigenmächtig Änderungen an den Installationen vornimmt und angeordnete Reparaturen nicht fristgemäss ausführen lässt.
- der Bezüger rechts- und tarifwidrig Wasser bezieht.
- der Bezüger seiner Schadenersatzpflicht nicht nachkommt.
- der Bezüger den Beauftragten der Genossenschaft den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht oder auf andere Art gegen das Reglement verstösst.
- der Bezüger den Wasserzins nicht bezahlt.

Die Einstellung der Wasserlieferung befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 15 Widerrechtliche Wasserentnahme

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der Genossenschaft durch den Bezüger oder durch seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Wasserentnahme hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen.

2. Messung und Verrechnung

Art. 16 Wassermessung

Der Wasserverbrauch wird mittels Wassermesser bestimmt.

Die Verrechnung des Wasserbezuges erfolgt gemäss dem Stand es Wassermessers, wobei mindestens die Pauschale gemäss Tarif zu entrichten ist.

Ist eine Wassermessung nicht möglich oder verursacht sie unverhältnismässig hohe Kosten, setzt der Vorstand die Gebühr pauschal fest.

Art. 17 Fehlmessungen

Zeigt ein Wassermesser den Verbrauch gar nicht oder über die zulässige Fehlergrenze von plus oder minus 5 % an, so wird der Wasserzins nach dem durchschnittlichen Verbrauch der letzten drei Jahre festgesetzt.

Art. 18 An- und Abmeldung

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen und für die Montage und Demontage der Wassermesser sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich und unter Planbeilage an den Vorstand zu richten.

Mit Mietern werden in der Regel keine Verbindlichkeiten eingegangen.

Art. 19 Öffnen von Plomben

Das unbefugte Öffnen von Plomben an Messapparaten sowie an anderen Anlageteilen ist untersagt.

Unregelmässigkeiten

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Unterzähler

Ein allfälliger Einbau und der Unterhalt von Unterzählern gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Rechnungstellung für den Wasserverbrauch erfolgt in allen Fällen nur aufgrund des Hauptzählers.

Art. 20 Standort der Messeinrichtung

Die Messeinrichtungen müssen gut zugänglich sein und ohne Schwierigkeiten abgelesen werden können. Der Bezüger hat für den Schutz der Einrichtungen zu sorgen; er haftet für die Kosten allfälliger Reparaturen, die durch ihn selbst oder durch Dritte verursacht worden sind, ebenso für Beschädigung der Messapparate durch Frost.

Abzweigungen vor dem Zähler

Vor dem Wassermesser dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden. Ausnahme bilden interne Feuerlöschanlagen.

3. Leitungsnetz

Art. 21 Leitungsarten

Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Verteilleitungen. Gebäudezuleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Häusern. Ein Anschluss von Gebäuden an Hauptleitungen ist nur ausnahmsweise gestattet.

Art. 22 Ausbau der Anlagen

Die Anlagen der Wasserversorgung werden nach Massgabe des öffentlichen Bedürfnisses, der baulichen Entwicklung, der Zweckmässigkeit, der Ortsplanung, der Wirtschaftlichkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Genossenschaft ausgebaut.

Die neuen Haupt- und Verteilleitungen werden durch die Genossenschaft projektiert, erstellt und abgerechnet; ebenso Umbauten von bestehenden Anlagen.

Art. 23 Gebäudezuleitung

Für die Gebäudezuleitung - von der vorhandenen Verteilleitung bis und mit dem Hauptabstellhahn - bestimmt die Genossenschaft die Art der Leitungsinstallation, die Gebäudeeinführung sowie den Standort des Wassermessers. Dabei wird die Genossenschaft nach Möglichkeit auf die Interessen der Bezüger Rücksicht nehmen. Projektierung und Ausführung, soweit sie nicht durch die Genossenschaft oder deren Beauftragte vorgenommen werden, bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Genossenschaft.

Private Wasserversorgungsanlagen

Für die gleiche Liegenschaft ist in der Regel nur ein Anschluss gestattet. Direkte Verbindungen mit privaten Wasserversorgungsanlagen sind unzulässig.

Schieber

Bei allen Gebäudezuleitungen ist unmittelbar nach dem Anschluss an die Verteilung ein Schieber einzubauen.

Art. 24 Eigentum

Die Haupt-, Verteil- und Gebäudezuleitung im öffentlichen Grund und der Wassermesser stehen im Eigentum der Genossenschaft. Ein auf Rechnung des Gebäudebesitzers angeschaffter Wassermesser sowie alle übrigen Teile bleiben in seinem Eigentum.

Als öffentlicher Grund gilt das öffentliche Strassen- und Trottoirgebiet.

Art. 25 Schieber und Hydrantentafeln

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln und ähnlichen Kennmarken auf seinem Privateigentum kostenlos zu gestatten, wobei seinen allfälligen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Schieber- und Hydrantentafeln müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein.

4. Hydranten

Art. 26 Zweck

Die Hydranten dienen nur zu Feuerlöschzwecken, Feuerwehrrübungen und zur Reinigung von Strassen und Kanalisationen. Unberechtigten ist das Manipulieren an Schiebern und Hydranten untersagt.

Für die Verwendung von Wasser aus Hydranten zu anderen Zwecken bedarf es einer besonderen Bewilligung des Vorstandes.

Art. 27 Wasserbezug im Brandfalle

Bei Brandfall steht der ganze Wasservorrat dem Feuerwehrrückkommando zur Verfügung. Die Bezüger haben in solchen Fällen die Wasserentnahme auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Art. 28 Duldung von Hydranten und Schiebern

Die Grundeigentümer haben Hydranten und Schieber auf Privatgrund unentgeltlich setzen zu lassen, gegen Vergütung allfällig verursachter Sachschäden.

5. Hausinstallationen

Art. 29 Ausführung, Vorschriften

Die Hausinstallationen sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften, den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner, sowie den speziellen Vorschriften der Genossenschaft auszuführen und zu unterhalten.

Art. 30 Instandhaltung

Die Hausinstallationen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten. Die Besitzer haben für sofortige Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Werden von den Wasserbezügerinnen an den Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung Defekte beobachtet, wie anhaltendes Rauschen, Wassermesserdefekte usw., so ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen.

Behebung von Mängeln

Die Besitzer von Hausinstallationen haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch eine allfällige Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation erwächst der Genossenschaft und seinen Beauftragten keine Haftpflicht.

Art. 31 Zutritt

Den Organen der Genossenschaft ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gestatten und zu ermöglichen.

Art. 32 Störende Anlageteile

Die Genossenschaft kann Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden, die störend oder schädigend auf die Wasserversorgungsanlagen oder auf die damit verbundenen Privatinstallationen einwirken, ausser Betrieb setzen bzw. deren Anschluss verweigern.

Höchstdruck

Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten. Für Schäden infolge unsachgemässer und schadhafter Installationen oder unrichtiger Wahl der Apparate ist die Genossenschaft nicht ersatzpflichtig.

Kälte

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt. Auf Zusehen hin sind Spülungen, die mit speziellem Frostlauf ausgerüstet sind, gestattet. Der Bezüger haftet für allen durch Frost sowie durch sein Verschulden verursachten Schaden.

Empfindliche Apparate

Bezüger mit empfindlichen Verbrauchsapparaten haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Wassermangel, Druckschwankungen, Wasserlieferungsunterbrüchen und Leitungsreparaturen vorzukehren.

6. Kostenregelung

Art. 33 Hauptleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen gehen zu Lasten der Genossenschaft.

Verteilungen, Durchleitungsrechte

Der Ausbau des Verteilnetzes im öffentlichen und privaten Grund, inkl. Hydranten und deren Zuleitungen, geht zu Lasten der Anschliessenden. Durchleitungsrechte sind vom Bauherrn zugunsten der Genossenschaft zu beschaffen. Die Verteilungen gehen nach Abnahme durch die Genossenschaft unentgeltlich ins Eigentum der Genossenschaft über.

Unterhalt

Die Kosten für Unterhalt und Reparaturen der gesamten Wasserversorgungsanlagen, ausgenommen Gebäudezuleitungen im privaten Grund, gehen zu Lasten der Genossenschaft.

Kostenvorschuss, Subventionen

Der Bauherr hat vor Baubeginn einen Kostenvorschuss in der Höhe des Kostenvoranschlages zu leisten. Die Abrechnung erfolgt nach Ergebnis. Die Subventionen sind anzurechnen. Die Genossenschaft sorgt für die Beschaffung der Subventionen.

Kostenverteiler

Wird ein zu erschliessendes Grundstück in einzelne Bauparzellen aufgeteilt, so erstellt die Genossenschaft den Kostenverteiler über die Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die amtlich festgestellten Parzellenflächen. Für noch nicht verkaufte Parzellen oder solche, die noch nicht überbaut werden, hat der Grundeigentümer des zu erschliessenden Grundstückes die Kostenanteile zu übernehmen. Die Hauszuleitungen werden dem Hauseigentümer, Parzelleneigentümer oder Baurechtsinhaber voll und direkt belastet.

Art. 34 Weitere Anschlüsse

Der Genossenschaft steht das Recht zu, jederzeit und uneingeschränkt an bestehende Leitungen weitere Bezüger anzuschliessen.

Rückvergütung

Wird ein Gesuchsteller pro Anschluss für Verteilleitungen, Hydranten und deren Zuleitungen mit mehr als Fr. 5'000.-- Nettokosten belastet, so hat er bei der Erstellung von weiteren Anschlüssen auf eine angemessene Rückvergütung Anrecht, sofern:

- die Vollendung der bestehenden Leitung nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.
- durch Rückvergütung kein Gewinn erzielt wird.

Bei Handänderungen von Gebäuden tritt der neue Eigentümer mit der Genossenschaft in die Rechtsstellung seines Vorgängers ein.

Der Vorstand bestimmt die Höhe der Rückvergütung.

Art. 35 Gebäudezuleitungen

Die erstellten Gebäudezuleitungen gehen nach erfolgter Abnahme in das Eigentum der Genossenschaft über, soweit sie im öffentlichen Grund liegen. Allfällige Reparaturen werden von der Genossenschaft ausgeführt. Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung im öffentlichen Grund übernimmt die Genossenschaft, diejenigen im privaten Grund hat der Bezüger zu bezahlen.

Werden infolge Um- oder Neubauten Änderungen an den Gebäudezuleitungen notwendig oder treten Schäden an den Leitungen durch Gebäude- und Terrainsetzungen in privaten Grundstücken auf, so hat der Grundeigentümer oder Baurechtsinhaber der Genossenschaft die entstehenden Kosten zu vergüten.

Absperrschieber

Bei Reparaturen an bestehenden Gebäudezuleitungen sind in diese Absperrschieber einzubauen. Bei Neu- und Umbauten von Strassen sind die veralteten Hausanschlüsse gemäss Reglement zu erneuern. Die Kosten für den Absperrschieber gehen zu Lasten des Bezügers.

Unbenützte Gebäudezuleitungen werden von der Genossenschaft auf Kosten des Grundeigentümers oder Baurechtsinhabers von der Verteilleitung abgetrennt.

6.1 Anschlussgebühren

Art. 36 Grundsatz der Kostendeckung

Für den Anschluss und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr erhoben. Auch bei Gebäuden ohne Zuleitung ist wegen des Brandschutzes eine Gebühr gemäss Abs. 3 zu bezahlen.

Verwendung

Die Anschlussgebühren, zusammen mit Subventionsbeiträgen, dienen zur Deckung der Projektierungs- und Erstellungskosten der Hauptleitungen, der Pumpwerkanlagen und Reservoirs. Allfällige Überschüsse aus Anschlussgebühren fallen der Betriebsrechnung der Genossenschaft zu.

Berechnungsgrundlage

Die Anschlussgebühr wird vom Zeitbauwert der Schätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung berechnet. Der Ansatz ist im Tarif festgelegt.

Um-/Ausbauten

Erfolgen kubische Erweiterungen, Um- oder Ausbauten, oder werden Nebengebäude erstellt, die eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben, so wird der Bezüger zum gleichen Ansatz nachzahlungspflichtig.

Stehen mehrere Gebäude auf dem gleichen Grundstück, so wird die Anschlussgebühr vom gesamten Zeitbauwert gemäss Schätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung berechnet.

Spezialverträge

Für Anschlüsse von

- Grundstücken, die nicht überbaut werden,
- Gewerbe- und Industriebetrieben mit Spitzenverbrauch von mehr als 5 Liter/Sek., mit Löschwasserbedarf von mehr als 20 Liter/Sek., mit ganz geringem Jahreswasserkonsum,

kann der Vorstand Spezialverträge abschliessen. In die Spezialverträge sind auch Bestimmungen über die Leistung von Beiträgen an den Unterhalt und die Erneuerung der erstellten Anlagen aufzunehmen.

Anzahlung, Fälligkeit, Abrechnung

Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn eine Anzahlung von ca. 90 % zu leisten. Diese wird aufgrund der Kostenschätzung für das Gebäude berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung und Einschätzung der Baute. Die Bauherrschaft ist verpflichtet, der Genossenschaft die Fertigstellung und Einschätzung zu melden.

Sonderregelungen

Bei Grossüberbauungen, die eine wesentliche Erweiterung der Versorgungsanlagen, wie Pumpenanlagen, Hauptleitungen und Reservoirs, notwendig machen, ist der Vorstand berechtigt, nach dem Kostendeckungsprinzip Sonderregelungen zu treffen.

6.2 Wasserbezugsgebühren

Art. 37 Grundsatz der Kostendeckung

Mit den Wasserbezugsgebühren werden die Amortisations- und Verzinsungskosten der übergeordneten Anlagen (Quellenfassungen, Pumpenanlagen, Reservoirs usw.) sowie sämtliche Betriebs- und Unterhaltskosten der gesamten Anlagen gedeckt.

Die Wasserabgabe erfolgt zu den Einheitspreisen des jeweils gültigen Tarifs. Es wird in jedem Falle eine minimale Grundgebühr erhoben, ohne Rücksicht auf den effektiven Wasserverbrauch.

Verrechnung an Eigentümer

Die Wasserbezugsgebühren werden demjenigen verrechnet, der am Fälligkeitstag Eigentümer bzw. Bauberechtigter der Liegenschaft ist. Bei Stockwerkeigentümern schuldet die Gesamteigentümerschaft die Gebühren (ZGB Art. 712 1). Bei Handänderungen hat die Abrechnung über den Wasserzins zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer direkt zu erfolgen.

Art. 38 Festsetzung

Die Wasserbezugsgebühren werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 39 Abrechnungsperiode

Die Genossenschaft stellt jährlich oder halbjährlich Rechnung über den Wasserverbrauch in der abgelaufenen Bezugsperiode. In besonderen Fällen ist sie berechtigt, quartalsweise oder monatlich Rechnung zu stellen oder Vorauszahlung zu verlangen.

Art. 40 Veranlagungsjahr

Das Veranlagungsjahr beginnt am 1. Januar.

Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

7. Ausnahmen**Art. 41 Ausnahmen**

Besondere Fälle, die in diesem Reglement nicht näher umschrieben sind, werden vom Vorstand entschieden.

8. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 42 Strafbestimmungen**

Die Übertretung dieses Reglements und von Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse und evt. mit Wasserlieferungseinstellungen (Art. 14) geahndet. Die Bestrafung aufgrund des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze und Verordnungen bleibt vorbehalten.

Allfällige Ersatzvornahme

Durch die Ahndung wird die Pflicht zur vorschriftsgemässen Ausführung oder Instandstellung von Installationen und Anlagen nicht aufgehoben. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

Art. 43 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Gündisau am 30. Sept. 1987 in Kraft gesetzt.

Gündisau, 30. Dezember 2010

Wasserversorgungs-Genossenschaft Gündisau

Markus Ott, Präsident